

## 1. Änderungssatzung

### zur Hauptsatzung der Stadt Lengenfeld

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld am 20.04.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.09.2014 beschlossen:

### § 1 - Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Stadt Lengenfeld wird wie folgt geändert:

Der § 12 Absatz 2 Nr. 2, 3, 4, 8 und 9 erhält folgende Fassung:

- ”
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 7.500 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
  8. die Stundung von Hauptforderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro.
  9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt. “

### § 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, den 21.04.2015

